

GESETZLICHE REGELUNG DER WEITERBILDUNG

Position der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie zum Vorschlag des SVEB

Swissmem lehnt den vom Schweizerischen Verband für Weiterbildung SVEB im Dezember 2009 präsentierten Vorschlag für ein Weiterbildungsgesetz ab:

- **Der Vorschlag schafft neue Subventionstatbestände und ist ein Finanzierungsgesetz.**
- **SVEB will damit auch seine eigene finanzielle Basis sichern.**
- **Der Vorschlag ist wettbewerbsverzerrend – zugunsten subventionierter Anbieter.**
- **Der Vorschlag ist ein Instrument, um den Arbeitnehmenden zu einem obligatorischen jährlichen Weiterbildungsbildungsurlaub zu verhelfen.**

Ausgangslage

Die Weiterbildung ist heute in rund 50 Spezialgesetzen geregelt. Diese Situation ist vielleicht unübersichtlich, aber kein Grund, die gesamte weitgefächerte Weiterbildung in einem Gesetz zusammenzufassen.

Der neue Weiterbildungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 64a) besagt, dass (1) der Bund Grundsätze über die Weiterbildung festlegt, dass er (2) die Weiterbildung fördern kann und dass (3) in einem Weiterbildungsgesetz die Bereiche und die Kriterien festgelegt werden. Darauf hin wurde die Forderung nach einem Weiterbildungsgesetz laut. Als erstes entstand 2009 in einer Zusammenarbeit zwischen den Eidgenössischen Departementen für Volkswirtschaft (EVD) und Inneres (EDI) ein Bericht über eine neue Weiterbildungspolitik des Bundes, eine Bestandesaufnahme, die folgende Grundsätze definiert:

- Eigenverantwortung für Weiterbildung und Wettbewerb,
- nicht-formale Bildung als Regelungsgegenstand,
- sorgfältiges Abklären von Förderzielen und -tatbeständen,
- Berücksichtigung der Auswirkung bei der Wahl von Finanzierungsinstrumenten,
- Transparenz und Qualität.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Bedeutung der Weiterbildung zunehmende steigt und ein *Rahmengesetz auf Bundesebene die rechtlich bereits geregelten Bereiche der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe zu einem bildungspolitischen Ganzen ergänzen würde*. Im Bericht wurde der Grundsatz geprägt, dass *keine neuen finanziellen Fördertatbestände geschaffen werden sollen*.

Vorschlag des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung SVEB

Aus Sicht des SVEB drängt die Zeit. Der Verband ist deshalb noch vor der Verabschiedung des oben erwähnten Berichts durch den Bundesrat aktiv geworden und hat im Dezember 2009 einen Vorschlag für ein Weiterbildungsgesetz präsentiert.

In diesem Vorschlag wird ein Fokus auf die nicht-formale Weiterbildung gelegt, beispielsweise in Art. 21, welcher speziell der *Nachholbildung, der Integration, der Bewährung in anspruchsvollen Lebenssituationen und der Erfüllung von Aufgaben als Glied der Gesellschaft* im besonderen öffentlichen Interesse gewidmet ist. In Art. 22 folgt die finanzielle Forderung dazu: *Der Bundesrat regelt, wie und in welchem Umfang der Bund die Bereitstellung der Angebote und die sie nutzenden Personen unterstützt.* Art. 13 ist ausschliesslich der Förderung durch den Bund gewidmet, und Art. 24 schafft einen weiteren Subventionstatbestand: *Der Bund unterstützt Dachverbände ..., die im Bereich der Weiterbildung aktiv sind – wie der SVEB, der auch die Angebote für Weiterbildung in besonderem öffentlichen Interesse koordinieren würde.*

Über die Änderung bisherigen Rechts ebnet der SVEB dann in einem Anhang (Art. 31) den Weg zu einem bezahlten Weiterbildungssurlaub: *Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer zur Weiterbildung nach dessen freier Wahl bezahlten Urlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche im Jahr zu gewähren* (Abs. 1), wobei der *Arbeitnehmer bei Uneinigkeit den Zeitpunkt bestimmt* (Abs. 2) und er bei Nicht-Bezug die *Urlaubstage [...] auf ein individuelles Lernzeitkonto übertragen* kann (Abs. 3).

Fazit und Position Swissmem

Der Vorschlag des SVEB scheint auch seine gute Seite zu haben: Er betont in Art. 7 den *Wettbewerb unter privaten sowie zwischen privaten und öffentlichen oder subventionierten Anbietern* (Abs. 1) und fordert, dass subventionierte Anbieter *vollkostendeckende Preise* verlangen (Abs. 2). In Art. 8 wird das allerdings widerrufen: Vom Grundsatz der Vollkostendeckung sind die von den Kantonen und/oder dem Bund (nach diesem Gesetzesvorschlag) unterstützten Anbieter ausgenommen!

Der SVEB missachtet Vorgaben des Bundesrates. Der Vorschlag entspricht auch keineswegs den Vorstellungen von Swissmem, denn der SVEB

- schafft neue Subventionstatbestände und ist ein Finanzierungs- und kein Rahmengesetz,
- möchte seine eigene finanzielle Basis über dieses Gesetz absichern,
- gibt vor, den Wettbewerb zwischen Weiterbildungsanbietern zu fördern, verzerrt ihn aber zugunsten subventionierter Anbieter und
- hat zudem noch einen Weg gefunden, um die Arbeitgeber mit einem obligatorischen jährlichen Weiterbildungsurlaub für alle Arbeitnehmenden zu versehen und übersieht dass die Unternehmens- und Personalentwicklung Sache des Arbeitgebers ist und er die Verantwortung trägt.

Swissmem lehnt den Gesetzesentwurf des SVEB aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Er taugt aus den genannten Gründen nicht oder nur sehr bedingt als Diskussionsgrundlage.

Zürich, Januar 2010

Weitere Auskünfte bei Swissmem erteilt:

Dr. Peter Stössel, Tel. direkt 044 384 48 23, p.stoessel@swissmem.ch